Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Önsingen-Balsthal-Bahn stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 4,015 km lange Bahnlinie von Önsingen nach Balsthal samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im ersten Range zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihens von Fr. 425,000, das zur Rückzahlung derjenigen von Fr. 350,000 und Fr. 50,000 vom Jahre 1899 verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem 25. September 1919 ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Postund Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, in Bern, schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 28. August 1919. (2.).

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements.

Aufruf.

Schiess, Alfred Otto, von Herisau, geboren 10. April 1863, von Sebastian und Maria Vogel, ist seit 16. Januar 1892 verschwunden und vermutlich nach Amerika ausgewandert. Die letzten Nachrichten von ihm sind seinen nun verstorbenen Eltern im Jahre 1894 zugekommen.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 25. August 1919 und in Anwendung der Art. 35 f ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB wird hiermit der Vermisste selbst und ausser ihm jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 28. August 1920 beim Gemeindehauptmannamte in Herisau zu melden.

Trogen, den 26. August 1919. (2.).

Die Obergerichtskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

In Foglio federale

1919

Année

Anno

Jahr

Band 4

Volume

Volume

Heft 35

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 03.09.1919

Date Data

Seite 682-682

Page Pagina

Ref. No 10 027 238

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.